

1. Teil: Titel der Urteile (mit Links zu den Regesten)

ATSG. Vorschusszahlungen

Urteil des EVG vom 29. Dezember 2004 (I 451/04)

[Regeste](#)

ATSG. Prüfung des schutzwürdigen Interessens

Urteil des EVG vom 18. März 2005 (I 791/03)

[Regeste](#)

IV. Umschulungsanspruch von ungelernten Versicherten

Urteil des EVG vom 31. Januar 2005 i Sa. A.F. (I 588/04)

[Regeste](#)

IV. Massnahmen für besondere Schulung

Urteil des EVG vom 18. März 2005 (I 267/04)

[Regeste](#)

2. Teil: Regeste der Urteile (mit Links zu den EVG-Urteilen)

Art. 19 Abs. 4 ATSG. Vorschusszahlungen

Urteil des EVG vom 29. Dezember 2004 (I 451/04)

Die Erbringung von Vorschusszahlungen bedingt - nebst der verzögerten Leistungsausrichtung -, dass der Anspruch auf Leistungen nachgewiesen erscheint, wobei hierfür jedenfalls in Bezug auf einen Rentenanspruch der Invalidenversicherung ein höherer Beweisgrad als jener der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt (Erw. 2-4).

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 49 Abs. 2, Art. 52, Art. 55 Abs. 1 und Art. 59 ATSG; Art. 48 lit. a VwVG; Art. 43 Abs. 1 IVG. Prüfung des schutzwürdigen Interessens

Urteil des EVG vom 18. März 2005 (I 791/03)

Auch im Einspracheverfahren ist ein schutzwürdiges Interesse Eintretensvoraussetzung (Erw. 2.1).

Schutzwürdiges Interesse an der Bestreitung des Invaliditätsgrades verneint bei einer Witwe, deren Invaliditätsgrad von 90% auf 50% herabgesetzt wurde, die aber dank des parallel bestehenden Anspruchs auf eine Witwenrente weiterhin eine ganze Invalidenrente beziehen kann (Erw. 2.2-2.6).

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 17 IVG. Umschulungsanspruch von ungelernten Versicherten

Urteil des EVG vom 31. Januar 2005 i. Sa. A.F. (I 588/04)

Der Anspruch auf Umschulung bei ungelernten Versicherten darf nicht von einer höheren Mindestinvalidität als bei ausgebildeten Versicherten abhängig gemacht werden. Der Umschulungsanspruch ist sowohl bei ungelernten als auch bei gelernten Versicherten bei Erfüllung einer invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse von rund 20% grundsätzlich gegeben.

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 19 Abs. 1-3 IVG; Art. 8 Abs. 1-4 lit. a-g IVV; Art. 8ter und 9 IVV; Art. 8 und 11 BV; Art. 23 und 26 des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.89. Massnahmen für besondere Schulung

Urteil des EVG vom 18. März 2005 (I 267/04)

Ein an sich sonderschulbedürftiger Versicherter lässt sich in einem Gebiet nieder, in welchem keine Sonderschulen existieren (Bolivien). Dort besucht er die Schule mit Hilfe einer mitgebrachten Tutorin/Logopädin. Kein Anspruch auf Sonderschulbeiträge. Aus Art. 8 und Art. 11 BV sowie dem UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes lässt sich kein Anspruch auf Errichtung von Sonderschulen an jedem erdenklichen Ort ableiten (Erw. 3.1).

Soweit die Eltern einen Wohnsitz wählen, an welchem keine Sonderschulen existieren, haben sie das Kind durch private Massnahmen auf eigene Kosten zu fördern (Erw. 3.2).

Auch aus der Niederlassungsfreiheit lassen sich keine Leistungsansprüche ableiten (Erw. 3.3).

[Wortlaut des Urteils](#)